

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 7 (1899)

Heft: 11

Nachruf: Oberfeldarzt Ziegler

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Abonnement:
 Für die Schweiz: jährlich 3 Fr., halbjährlich 1 Fr. 75.
 Für das Ausland: jährlich 4 Fr., halbjährlich 2 Fr.
 Preis der einzelnen Nummer 20 Cts.



Insertionspreis:
 (per einspaltige Petitzeile):
 Für die Schweiz 30 Ct.
 Für das Ausland 40 "
Reklamens:
 1 Fr. — per Redaktionszeile.

**Offizielles Organ und Eigentum
des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des schweiz. Militärsanitätsvereins
und des schweizerischen Samariterbundes.**

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobilienmagazine.

— Erscheint am 1. und 15. jeden Monats. —

Redaktion: Schweizerisches Centralsekretariat für freiwilligen Sanitätsdienst (Dr. W. Sahli), Bern.
 Alle die Administration betreffenden Mitteilungen, Abonnemente, Reklamationen &c. sind bis auf weiteres zu richten an Hrn. Louis Cramer, Plattenstraße 28, Zürich V.

Annoncen nehmen entgegen die Administration in Zürich und die Buchdruckerei Schüler & Cie. in Biel.

† Oberfeldarzt Ziegler.

Nach langen, mit unendlicher Geduld ertragenen Leiden ist am 17. Mai in Bern der Oberfeldarzt der schweizerischen Armee, Herr Oberst Dr. Adolf Ziegler, gestorben und am 20. Mai zur ewigen Ruhe bestattet worden. Die politischen Blätter haben die hohen Verdienste des Verstorbenen anerkennend gewürdigt und ihm, dem Vielgeschmähten und Verkannten, den wohlverdienten Dank des Vaterlandes ausgeprochen.

Auch uns ziemt es, in dankbarer Anerkennung des Mannes zu gedenken, der mit sel tener Einsicht die Bedeutung des freiwilligen Sanitätswesens erkannte und seine Entwicklung mit Nachdruck förderte. Waren doch die Ausbreitung und Popularisierung des schweizerischen Roten Kreuzes und der Ausbau der Genferkonvention Herzensangelegenheiten des Verstorbenen, der vom schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz, vom Militärsanitätsverein und vom Samariterbund in den letzten Jahren seines Lebens zum Ehrenmitglied ernannt worden ist.

Als im Jahre 1882 dank dem Anstoße der ersten Militärsanitätsvereine (Bern und Zürich) der schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz als Nachfolger des aufgelösten „Hülfsvereins für schweiz. Wehrmänner“ gegründet wurde, gehörte Ziegler der ersten Centraldirektion als Mitglied an; später war seine Mitgliedschaft eine solche „ex officio“ und seit Inkrafttreten der neuen Centralsstatuten vom 12. Juli 1893 glaubte man auf dieselbe gänzlich verzichten zu dürfen, wobei indessen seitens des geschäftsleitenden Ausschusses von Fall zu Fall nicht versäumt wurde, den bewährten Rat Zieglers einzuhören. Ihm verdankt der Centralverein u. a. die in Tabellenform verfasste „Geschichte des schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz von 1866—1896“, seiner Zeit an der Genfer Landesausstellung ein Hauptstück der Abteilung „Rotes Kreuz“.

Den Militärsanitäts- und Samaritervereinen stand Dr. Ziegler gleichmäßig sympathisch gegenüber und es soll ihm unvergessen bleiben, daß er zusammen mit Dr. Robert Vogt den allerersten, vom Militärsanitätsverein Bern ins Leben gerufenen Samariterkurs in Schutz nahm und die als angehende Kurpfuscher und Quacksalber verschrieenen Kursteilnehmer mit seiner Autorität deckte, indem er — weit vorausschauend — bereits den gewaltigen Baum im Geiste erblickte, der aus dem schwachen Samenkörnchen, dem ersten Samariterkurse in der Länggasse zu Bern, hervorgehen sollte und, wir dürfen es mit Stolz sagen, hervorgegangen ist. Mit welcher Freude, Genugthuung und Stolz hat Herr Oberst Ziegler letztes Jahr die zehnjährige Gründungsfeier des schweizerischen Samariterbundes mitgemacht, wie hat er endlich

die Schaffung des schweiz. Centralsekretariates für freiwilligen Sanitätsdienst gefördert und durch seine kräftige und einsichtige Fürsprache möglich gemacht!

Nicht weniger groß sind die Verdienste Zieglers um den Ausbau der Genferkonvention, worüber ein einlässliches Gutachten aus seiner Feder geflossen ist. Wenn die Haager Konferenz dazu gelangt, die Erweiterung der Genferkonvention in Diskussion zu ziehen, so wird sie kaum umhin können, die Zieglerschen Thesen zu Rate zu ziehen und namentlich darauf zu achten, für den Landkrieg und für den Seekrieg je eine besondere Konvention vorzubereiten. Die Verhältnisse des Seekrieges sind so schwierig, Betrügereien unter dem Schutze der Genfer Flagge so naheliegend, daß für die Seemächte unbedingt ein besonderes Statut erforderlich ist. Es ist ja bekannt, daß die sogenannten Zusatzartikel vom 20. Oktober 1868 nur deshalb von den Mächten nicht anerkannt wurden und daher niemals völkerrechtliche Kraft erlangten, weil diese Zusatzartikel eine Anzahl Punkte betreffend die Marine enthielten, über welche eine Einigung in der diplomatischen Konferenz nicht zu erzielen gewesen war; ohne Marine-Artikel wären die Zusatzartikel längst Völkerrecht.

Infolge seiner genauen Vertrautheit mit dem Wesen der Genferkonvention und mit den Institutionen der freiwilligen Hülfe war Ziegler in den letzten Jahren stets bündesrätlicher Delegierter an den Konferenzen des Roten Kreuzes und hat die Schweiz auf das würdigste vertreten. Die schweizerischen Rot-Kreuz-, Militärsanitäts- und Samaritervereine haben an Ziegler einen warmen Freund und unablässigen Förderer verloren. Sei ihm die Erde leicht und gesegnet sein Andenken!

Mt.

Schweiz. Centralverein vom Roten Kreuz.

Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung des schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, Montag den 26. Juni 1899, morgens 9 Uhr, im Landratsaal im Rathaus zu Glarus.

Traktandenverzeichnis:

1. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung.
2. Bericht der Direktion pro 1898/99.
3. Departement für das Finanzielle: Abnahme der durch das Rechnungsrevisorat (Sektion Zürich) geprüften Jahresrechnung pro 1898; Budget pro 1899.
4. Departement für die Instruktion: Bericht pro 1898/99 und Arbeitsprogramm mit Budget pro 1899/1900.
5. Departement für das Materielle: Bericht pro 1898/99 und Arbeitsprogramm mit Budget pro 1899/1900.
6. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge der Direktion und der einzelnen Sektionen:
 - a) Antrag der Direktion betreffend Errichtung einer Schule zur Ausbildung von Krankenpflegerinnen;
 - b) Antrag der Direktion: Genehmigung der „Anleitung zur Beschaffung von transportablen Krankenbaracken und deren Ausrüstung“.
7. Wahl der Direktion pro 1899—1902.
8. Wahl des Rechnungsrevisorates pro 1900.
9. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung.
10. Allfällige Anträge, Anregungen der einzelnen Sektionen oder einzelner Mitglieder, resp. Delegierter.
11. Unvorhergesehenes.

Die Vorstände der Kantonal- und Lokalsektionen vom schweiz. Centralverein v. Roten Kreuz, sowie der Bundesvorstand des schweiz. Samariterbundes und das Centralkomitee des schweiz. Militärsanitätsvereins sind höflichst gebeten, an unterzeichneten Sekretär bis spätestens 18. Juni nächsthin mitzuteilen: a) die Zahl der gegenwärtigen Aktiv- und Passivmitglieder; b) die Namen der gemäß § 9 unserer Statuten bestimmten Abgeordneten für die Delegiertenversammlung in Glarus.

Dank dem freundlichen Entgegenkommen der Kantonalsektion Glarus vom Roten Kreuz findet Sonntag den 25. Juni, abends 8 Uhr, ein gemütliches Rendez-vous mit den Mit-